



Stiftungssatzung

Präambel

Die Jugendstiftung im Erzbistum Köln dient dem Ziel, den Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln bei dessen Wahrnehmung seiner pastoralen, politischen und pädagogischen Aufgaben zu unterstützen. Dazu fördert die Stiftung Aktivitäten der katholischen Jugendverbände und ihres Dachverbandes. Weil der BDKJ und seine Mitgliedsverbände über die eigenen Interessen hinaus über einen allgemeinen kirchlichen und gesellschaftspolitischen Auftrag verfügen, wendet sich die Stiftung an alle christlichen Jugendgruppen und -organisationen, die das Ziel des BDKJ teilen, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

In diesem Sinne ermöglicht und sichert die Stiftung Kreativität und Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendpastoral im Erzbistum Köln.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Jugendstiftung Morgensterne ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII (KJHG) durch den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln und seine Mitgliedsverbände. Darüber hinaus werden Projekte christlicher Jugendorganisationen und Träger der Jugendhilfe gefördert, welche die im BDKJ Grundsatzprogramm definierten Ziele teilen. Diese Projektförderung orientiert sich an der Schwerpunktsetzung des Verbandes.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel, Sachwerte und Einrichtungen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch unmittelbar selbst, z.B. durch Aktivitäten und den Einsatz von Personal.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs.1 S.2 der Abgabeordnung bedienen.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann die Verwaltung von unselbständigen Stiftungen übernehmen.

§ 3 Das Stiftungsvermögen und die Verwendung der Erträge sowie Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der selbständigen Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechende Vorhaben nicht ausreichende Mittel zur Verfügung, so kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsanspruch der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
- (2) Dem Kuratorium gehören an
 1. zwei Vertreter/innen für den BDKJ-Diözesanvorstand
 2. zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Vertreter/innen für die Mitgliedsverbände
 3. zwei von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte Vertreter/innen für die Regionen
 4. zwei Personen aus dem Kreise der Stifter/innen laut Stiftungsgeschäft
 5. bis zu vier Personen aus den Bereichen Kirche und Gesellschaft
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Nr.1 bis 3 werden von den entsendenden Stellen bestimmt. Das Kuratorium hat im Hinblick auf mögliche KandidatInnen das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von den Mitgliedern unter Abs. 2 Nr.1-3 gemeinsam berufen. Sollte aus dem Kreise der StifterInnen keine Personen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, ist der mögliche Personenkreis um die ZustifterInnen zu erweitern.
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre; mehrere Amtszeiten sind zulässig. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorzeitig aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit von den entsendenden Stellen bestimmt. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 4-5 vorzeitig aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine/n Kuratoriumsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner entsandten und berufenen Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihre ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und deren strategischen Ausrichtung,
 2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel nach § 3 Abs.4,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 1. die/der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung und
 2. zwei stellvertretende Vorsitzenden

Der erste Vorstand wird von den StifterInnen laut Stiftungsgeschäft bestellt. Nach der Konstituierung des Kuratoriums wird der Vorstand nach den in Abs. 2-7 beschriebenen Regeln besetzt.

- (2) Der BDKJ-Diözesanvorstand bestimmt zwei Vorstandsmitglieder und wer von diesen das Amt des/der 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstands übernimmt.

- (3) Das dritte Vorstandsmitglied wird anschließend vom Kuratorium berufen. Der BDKJ-Diözesanausschuss kann hierzu Personalvorschläge unterbreiten.

- (4) Die Amtszeit des Vorstands der Stiftung beträgt drei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

- (6) Scheidet ein vom BDKJ-Diözesanvorstand bestimmtes Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so bestimmt der BDKJ-Diözesanvorstand ein neues Vorstandsmitglied der Stiftung für die restliche Amtszeit.

- (7) Scheidet das berufene Vorstandsmitglied aus, so wird sein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.

- (8) Alle Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Eine Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
3. die Abfassung des Jahresberichtes und die Berichterstattung an das Kuratorium
4. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung gemäß der §§ 13 und 14 dieser Satzung.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine oder mehrere Hilfspersonen hinzuziehen und eine ihrer Tätigkeiten angemessene Vergütung festsetzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können, sofern die Erträge der Stiftung es erlauben, ihre Tätigkeit nach Beschlussfassung und Festsetzung einer angemessenen Vergütung durch das Kuratorium haupt- oder nebenamtlich ausüben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig. Ihre ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 10 Beiräte

Das Kuratorium kann Beiräte bilden, in die es Frauen und Männer beruft, die bereit sind, die Stiftungsarbeit mit ihren fachlichen Kompetenzen zu unterstützen. Entsprechende Vorschläge unterbreitet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Ist eine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auffassung des Kuratoriums und des Vorstandes nicht mehr möglich, so können die Organe gemeinsam einen neuen Zweck beschließen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und ebenfalls gemeinnützig sein soll.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes.

(3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Kuratorium und der Vorstand ebenfalls mit einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 11 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Trägerwerk des BDKJ im Erzbistum Köln e.V. oder an seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsverpflichtung sind Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen

Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor Beschlussfassung eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Bezirksregierung Köln in Kraft. Die Zustellung erfolgte am 23. Juni 2008.